

Gesetzentwurf zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze ohne Kriterienkatalog verabschiedet

Der Deutsche Bundestag hat am 21. Oktober 2016 das „Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und anderer Gesetze“ (Gesetzentwurf zur Leiharbeit / Zeitarbeit und zur Verhinderung von Missbrauch bei Werkverträgen) in 2. Und 3. Lesung verabschiedet (BT-Drucksache 18/9232). Das Gesetz soll nun zum 1. April 2017 in Kraft treten.

Der verabschiedete Gesetzentwurf zur Änderung der Arbeitnehmerüberlassung und anderer Gesetze ist bei der Regelung zu Werk- und Dienst-

verträgen nun endgültig ohne einen Kriterienkatalog zur Definition eines Arbeitsverhältnisses in Abgrenzung zum Werkvertrag umgesetzt worden. Bis zuletzt war die Aufnahme eines solchen Kriterienkataloges, der sehr stark an die ehemalige Gesetzgebung zur Verhinderung von Scheinselbstständigkeit erinnerte, aus unterschiedlichen Richtungen gefordert worden. Es ist ein weiterer Erfolg der CDH, dass entsprechendes verhindert werden konnte.

Mit der nun vorgesehenen Fassung eines neu in das Bürgerliche Gesetz-

buch (BGB) einzufügenden § 611a wird anhand der Wertungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung gesetzlich niedergelegt, was ein Arbeitsvertrag ist. Auch wurde in die Gesetzesbegründung ausdrücklich aufgenommen, dass die Regelung der Selbstständigkeit des Handelsvertreters im Handelsgesetzbuch in § 84 Abs. 1 Satz 2 HGB durch diese Neufassung unberührt bleibt, d.h. in vollem Umfang weiterhin Gültigkeit beansprucht! Dies gilt damit ebenfalls für die hierzu ergangene Rechtsprechung.

Bundesrat stimmt Erbschaftssteuerreform zu

Die Reform der Erbschaftssteuer ist nach langen Verhandlungen nunmehr beschlossen worden. Nachdem der Bundestag mehrheitlich dem Kompromissvorschlag des Vermittlungsausschusses zur Erbschaftssteuer-Reform zugestimmt hatte, folgte auch der Bundesrat diesem Votum und stimmte am 14. Oktober 2016 dem Einigungsvorschlag zu.

Auch künftig sollen Firmenerben weitgehend von der Erbschaftssteuer verschont werden, wenn sie das Unternehmen lange genug fortführen

und Arbeitsplätze erhalten. So gab es Einvernehmen bei strittigen Kriterien, etwa wie Unternehmen zu bewerten seien: Künftig soll das Betriebsergebnis des Unternehmens maximal mit einem Kapitalisierungsfaktor in Höhe von 13,75 multipliziert werden, um den Steuerbetrag anzusetzen. Die Vorgaben für die Steuerprivilegien wurden allerdings auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses verändert.

Mit den neuen Regelungen zur Erbschaftssteuer erfüllt der Gesetzgeber Vorgaben des Bundesverfassungsge-

richts. Im Dezember 2014 hatte das Gericht Änderungen am bestehenden Gesetz gefordert. Es sah die bisherigen Privilegien für Betriebserben als zu weitgehend und gab dem Gesetzgeber auf, bis 30. Juni 2016 eine Neuregelung zu finden. Da der Bundesrat einem vom Bundestag kurz vor Fristablauf beschlossenen Gesetzesentwurf zur Erbschaftssteuer nicht zustimmte, wurde ein Vermittlungsausschuss eingeschaltet.

Das Gesetz soll rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft treten.

Webinar „Handelsvertreterrechtsschutz – Pflicht oder Kür“

Gerichts- und Anwaltskosten müssen nicht abschrecken, sein Recht durchzusetzen. Außergerichtlich helfen die Spezialisten der CDH, beim Gerichtsverfahren der Handelsvertreter-Rechtsschutz von HDI/ROLAND. Der Referent Michael Lange, Fachanwalt für Ver-

sicherungsrecht und Experte bei der ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG, erläuterte im Webinar „Handelsvertreterrechtsschutz – Pflicht oder Kür“ am 18. November 2016, wie diese Versicherung vor hohen Kostenfolgen in Folge eines Rechtsstreits absichert.

NÄCHSTES WEBINAR

Das nächste CDH-Webinar zum Thema „Steuertipps zum Jahresende“ findet am 16.12.2016 um 11 Uhr statt. Der Referent, ein Steuerberater von felix1.de, wird erörtern, worauf es zum Jahresabschluss in steuerrechtlicher Hinsicht ankommt und viele Tipps aus der Praxis vorstellen.



Bundesfachabteilung Lederwaren des CDH-Fachverbandes Mode – Sport – Accessoires
Am Weidendamm 1A · 10117 Berlin · Tel.: 030/72625600 · Fax: 030/72625699
E-Mail: Centralvereinigung@cdh.de · www.cdh.de